

MARTIN-HEIDEGGER-GESELLSCHAFT E.V.

Satzung

Übersicht

§ 1	Name	Seite	3
§ 2	Sitz	Seite	3
§ 3	Geschäftsjahr	Seite	3
§ 4	Zweck	Seite	3
§ 5	Tätigkeit	Seite	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	4
§ 8	Mitgliedsbeiträge	Seite	5
§ 9	Organe	Seite	5
§ 10	Die Mitgliederversammlung	Seite	5
§ 11	Die Einberufung der Mitglieder- versammlung	Seite	6
§ 12	Die Beschlußfassung der Mitglieder- versammlung	Seite	7
§ 13	Nachträgliche Anträge zur Tages- ordnung	Seite	8
§ 14	Außerordentliche Mitgliederver- sammlungen	Seite	9
§ 15	Die Delegiertenversammlung	Seite	9
§ 16	Die Bestellung der Delegierten durch die Mitglieder	Seite	9
§ 17	Die Bestellung der Delegierten durch die regionalen Gruppen	Seite	10
§ 18	Amtsdauer der Delegierten	Seite	10

§ 19	Die Rechtsstellung der Delegierten	Seite	11
§ 20	Befugnisse der Delegiertenver-		
	sammlung	Seite	11
§ 21	Abstimmung in der Delegierten-		
	versammlung	Seite	12
§ 22	Die regionalen Gruppen	Seite	12
§ 23	Der Vorstand	Seite	12
§ 24	Die Zuständigkeit des Vorstands	Seite	13
§ 25	Amtsdauer des Vorstandes	Seite	13
§ 26	Beschlußfassung des Vorstandes	Seite	14
§ 27	Das Kuratorium	Seite	14
§ 28	Die Zuständigkeit des Kuratoriums	Seite	15
§ 29	Amtsdauer des Kuratoriums	Seite	15
§ 30	Beschlußfassung des Kuratoriums	Seite	16
§ 31	Auflösung des Vereins	Seite	16

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Martin-Heidegger-Gesellschaft".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Meßkirch.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Gründung folgenden Kalenderjahrsende als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der philosophischen Forschung im Sinne des Denkens Martin Heideggers.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung der Herausgabe und Verbreitung der Schriften Martin Heideggers.
 - b) Förderung der Herausgabe und Verbreitung von Schriften über das Denken Martin Heideggers.
 - c) Unterstützung von Maßnahmen für das Martin Heidegger Archiv im Deutschen Literaturarchiv Marbach und für das Martin Heidegger Archiv Meßkirch.
 - d) Herausgabe eigener Schriften, soweit sie unter die Satzungszwecke nach b fallen.
 - e) Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und sonstigen Vorhaben, die der Verbreitung des Denkens Martin Heideggers dienen.

§ 5 Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Zuwendungen zur Erfüllung des Satzungszwecks. Die Mitglieder dürfen auch keine sonstigen Vorteile aus den Mitteln und dem Vermögen des Vereins ziehen, sie erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte der Geschäftsstelle.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Literaturarchiv Marbach, Neckar, zwecks steuerbegünstigter Verwendung für das dortige Martin Heidegger Archiv.
- (6) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
Jede volljährige Person
Juristische Personen des privaten Rechts
Öffentlichrechtliche Institutionen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Widerspruch beim Kuratorium zulässig, das endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich mittels eingeschriebenem Brief innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung, die mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat, beim Kuratorium einzulegen.
- (3) Der Aufnahmeantrag einer natürlichen Person hat zu enthalten: Name, Vorname, Alter, Beruf und Anschrift des Antragstellers.
- (4) Der Aufnahmeantrag einer juristischen Person des Privaten Rechts hat zu enthalten: Firmenname, Rechtsform, Sitz, Eintragung im Handelsregister, gesetzliche Vertreter, Anschrift.
- (5) Der Aufnahmeantrag einer öffentlichrechtlichen Institution erfolgt formlos.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tode;
bei juristischen Personen des Privaten Rechts mit dem Erlöschen der Firma bzw. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens;
bei öffentlichrechtlichen Institutionen mit deren Auflösung
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf § 8 Absatz 2 enthalten muß, drei Monate verstrichen, ein Antrag auf Aussetzung der Beitragspflicht (§ 8 Absatz 2) nicht gestellt oder abgelehnt worden ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Eine nachträgliche Beitragsentrichtung aller offenen Jahresbeiträge hebt den Beschluß der Streichung wieder auf.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied zusammen mit der Begründung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Kuratorium zu (§ 28 Absatz 2 Buchstabe j). Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Kuratorium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat das Kuratorium innerhalb von zwei Monaten nach Aktenlage zu entscheiden und die Entscheidung dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß des Vorstands als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Für das Jahr des Ausschlusses gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Kuratorium nach Anhörung des Vorstands bestimmt (§ 28 Absatz 2 Buchstabe k). Das Kuratorium kann für bestimmte Personengruppen (z.B. Studenten, Personen in der Ausbildung) ermäßigte Mitgliedsbeiträge festsetzen.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder, für die die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge eine besondere Härte bedeuten würde, auf Antrag zeitweise von der Zahlungspflicht befreien. Die Entscheidung des Vorstands über den Antrag, der formlos beim Vorstand gestellt werden muß, ist nicht anfechtbar.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Bei Ausscheiden während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, es erfolgt keine anteilige Erstattung.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Delegiertenversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) das Kuratorium

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes (§ 24 Absatz 3 Buchstabe h).

- b) Entgegennahme der Entlastung des Vorstandes durch das Kuratorium für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 28 Absatz 2 Buchstabe h).
 - c) Empfehlungen für den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr (§ 24 Absatz 3 Buchstabe f).
 - d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung (§ 12 Absatz 10).
 - e) Änderung des Vereinszwecks (§ 12 Absatz 11).
 - f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 12 Absatz 11).
 - g) Beschlußfassung über den Anfallberechtigten des Vereinsvermögens, falls das Deutsche Literaturarchiv Marbach das Vereinsvermögen nicht übernimmt. Bei der Beschlußfassung sind die steuerlichen Vorschriften über gemeinnützige Zwecke zu beachten.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Vorschlag zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Kuratorium (§ 28 Absatz 2 Buchstabe g).
 - j) Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums, wenn das Kuratorium von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat (§ 25 Absatz 5 und § 29 Absatz 3).
 - k) Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums (§ 12 Absatz 11 und § 29 Absatz 4).
 - l) Aufhebung der Delegiertenversammlung (§ 12 Absatz 11).
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch das Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jedes Mitglied gesondert zu erteilen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr gezahlt haben.
- (3) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeitsbereiche des Vorstandes und des Kuratoriums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand und an das Kuratorium beschließen. Vorstand und Kuratorium können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeitsbereiche die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen (§ 24 Absatz 3 Buchstabe c). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest (§ 24 Absatz 3 Buchstabe b).

§ 12 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter, ggf. das Mitglied, das dem Verein am längsten angehört.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlschuß, der aus drei nicht zur Wahl stehenden anwesenden Mitgliedern bestehen muß, übertragen werden. Der Antrag hierzu kann von jedem anwesenden Mitglied gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies für einen Punkt der Tagesordnung beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, deren Namen und Anschriften in einer Liste festzuhalten sind. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung der Vorstand unter Zustimmung des Kuratoriums.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, bereits bei der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11 Absatz 1) zu einer zweiten Mitgliederversammlung einzuladen, die im Fall der Beschlußunfähigkeit der ersten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die zweite Versammlung findet nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit der ersten Versammlung statt. Der Vorstand darf von dieser Berechtigung nur mit Zustimmung des Kuratoriums Gebrauch machen.
- (8) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Mitglieds mit der längsten Vereinszugehörigkeit. Mitglieder des Vorstands sind nicht stimmberechtigt, Mitglieder des Kuratoriums sind teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.

- (9) Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes und die Aufhebung der Delegiertenversammlung kann nur in Mitgliederversammlungen beschlossen werden, in denen drei Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sind.
- (10) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 10 Absatz 1 Buchstabe d).
- (11) Jedoch ist die Änderung des Zwecks des Vereins (§ 10 Absatz 1 Buchstabe e), die Auflösung des Vereins (§ 10 Absatz 1 Buchstabe f) sowie die Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds (§ 10 Absatz 1 Buchstabe k und § 29 Absatz 4) und die Aufhebung der Delegiertenversammlung (§ 10 Absatz 1 Buchstabe l) nur mit den Stimmen aller Mitglieder möglich. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Steht ein Tagesordnungspunkt nach Absatz 9 zur Abstimmung und ist die Mitgliederversammlung beschlußunfähig, ist die schriftliche Abstimmung der in der Mitgliederversammlung weder erschienenen noch vertretenen Mitglieder innerhalb eines Monats nach Zusendung des Protokolls der Mitgliederversammlung durch den Vorstand durchzuführen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Protokolls folgenden Tag.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muß folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte einschließlich der Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.
- (14) Die erschienenen Mitglieder tragen sich in eine Anwesenheitsliste unter Angabe der Mitglieder, die durch sie vertreten werden, ein.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Tagesordnung kann nachträglich nicht um Punkte erweitert werden, die unter § 10 Absatz 1 Buchstabe d - g und i - l fallen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 bis 13 entsprechend.

§ 15 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung können durch Beschluß des Kuratoriums auf die Delegiertenversammlung übertragen werden (§ 28 Absatz 2 Buchstabe l). Das Kuratorium ist gehalten, die Delegiertenversammlung anstelle der Mitgliederversammlung einzusetzen, wenn die zunächst einberufenen Mitgliederversammlungen mehrere Male hintereinander beschlußunfähig gewesen sind, so daß zweite Mitgliederversammlungen einberufen werden mußten, oder wenn sich die Mitglieder zu einem wesentlichen Teil zu regionalen Gruppen zusammenschlossen haben.
- (2) Nach Einrichtung der Delegiertenversammlung können die Mitglieder ihre Rechte ausschließlich durch Delegierte wahrnehmen lassen, soweit die Rechte nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 20 Absatz 6).
- (3) Ein Delegierter vertritt höchstens 60 Mitglieder. Als Mitglied gilt, wer zum Zeitpunkt der Bestellung des Delegierten in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt wäre (§ 10 Absatz 2).
- (4) Das Kuratorium kann die Zahl der durch einen Delegierten zu vertretenden Mitglieder herabsetzen, wenn die Zahl aller Delegierten zur Repräsentation der Gesamtheit der Vereinsmitglieder zu gering würde (§ 16 Absatz 7).
- (5) Die Einsetzung der Delegiertenversammlung kann durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder aufgehoben werden (§ 10 Absatz 1 Buchstabe l). Der Vorstand hat dies auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder durch schriftliche Abstimmung festzustellen.

§ 16 Die Bestellung der Delegierten durch die Mitglieder

- (1) Zur Bestellung der Delegierten fordert der Vorstand die Mitglieder schriftlich auf, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen Wahlvorschläge einzureichen. Vorgeschlagen kann jedes Mitglied werden, das mindestens ein volles Kalenderjahr dem Verein angehört, zur Zeit des Vorschlages in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist und dessen Kandidatur von mindestens 30 Mitgliedern durch Unterschrift unter den Wahlvorschlag unterstützt wird.
- (2) Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (3) Gehen nicht genügend Wahlvorschläge ein, so daß nicht für je 60 Mitglieder ein Delegierter vorgeschlagen ist, wiederholt der Vorstand innerhalb von 14 Tagen die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb von vier Wochen.

- (4) Nach Vorliegen der Wahlvorschläge schreibt der Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich die Wahl der Delegierten aus. Die Stimmabgabe hat innerhalb vier Wochen zu erfolgen. Auf je 60 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Sie gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt, jedoch nur, wenn sie mindestens 15 Stimmen erhalten haben. Erhalten zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so gelten sie alle als gewählt. Die Gesamtzahl der Delegierten erhöht sich um die so zusätzlich gewählten Kandidaten.
- (5) Sind weniger Wahlvorschläge eingegangen, als Delegierte zu wählen sind, gelten die vorgeschlagenen Delegierten ohne weitere Wahl als gewählt.
- (6) Das Wahlergebnis ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Delegiertenversammlung muß mindestens 20 Delegierte umfassen, andernfalls gilt die Delegiertenversammlung als aufgelöst und Aufgaben und Rechte fallen an die Mitgliederversammlung zurück.

§ 17 Die Bestellung der Delegierten durch die regionalen Gruppen

- (1) Haben sich die Mitglieder zu einem wesentlichen Teil zu regionalen Gruppen zusammengeschlossen, erfolgt die Wahl der Delegierten in den regionalen Gruppen.
- (2) Die Delegiertenwahl in den regionalen Gruppen erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 16 Absatz 1 - 6. Anstelle des Vorstandes tritt die Leitung der regionalen Gruppe. Die Angehörigen der Leitung sind jedoch selbst wahlberechtigt und wählbar. Die Wahl hat stets schriftlich zu erfolgen.
- (3) Das Wahlergebnis ist in einem von der Leitung zu unterschreibenden Protokoll festzuhalten und dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Die Wahlergebnisse aller regionalen Gruppen teilt der Vorstand den Mitgliedern mit.
- (5) Mitgliedern, die keiner regionalen Gruppe angehören, steht es frei, sich zur Delegiertenwahl einer beliebigen regionalen Gruppe anzuschließen, sie haben das dem Vorstand mitzuteilen.

§ 18 Amtsdauer der Delegierten

- (1) Die Amtsdauer der Delegierten dauert grundsätzlich drei Jahre. Die Amtsdauer währt über die Wahlperiode solange hinaus, bis der Vorstand die Ergebnisse der Neuwahlen bekanntgegeben hat.
- (2) Scheidet ein Delegierter durch Rücktritt von seinem Amt (§ 19 Absatz 3), durch Austritt (§ 7 Absatz 2), durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 7 Absatz 3), durch Ausschluß aus dem Verein (§ 7 Absatz 4) oder durch Tod aus der Delegiertenversammlung aus, so rückt für die verbleibende Wahlperiode der Kandidat mit der höchsten, nicht mehr berücksichtigten Stimmenzahl nach. Bei der Delegiertenwahl in den regionalen Gruppen gilt dies für die Gruppe des ausgeschiedenen Delegierten.
- (2) Steht kein nachfolgender Delegierter zur Verfügung, findet eine Nachwahl unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 16 bzw. 17 nur statt, wenn die Gesamtzahl aller Delegierten sonst unter 20 sinken würde (§ 16 Absatz 7). Die Nachwahl gilt nur für den Rest der Wahlperiode. Sie braucht nur stattzufinden, wenn bis zum Ende der Wahlperiode noch mindestens sechs Monate vergehen.

§ 19 Die Rechtsstellung der Delegierten

- (1) Bevor ein vorgeschlagener Delegierter auf die Wahlliste gesetzt wird, hat er schriftlich zu erklären, daß er eine mögliche Wahl annimmt.
- (2) Der Delegierte ist zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung verpflichtet. Er ist gehalten, jedoch nicht verpflichtet, sich an Weisungen zu halten, die die von ihm vertretenen Mitglieder erteilt haben.
- (3) Der Delegierte kann jederzeit sein Amt niederlegen (§ 18 Absatz 2). Die Erklärung ist schriftlich dem Vorstand, bei Bestellung durch die regionalen Gruppen deren Leitung zu erklären.

§ 20 Befugnisse der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besitzt alle Befugnisse, die der Mitgliederversammlung zustehen mit Ausnahme der in Absatz 6 aufgeführten Rechte.
- (2) Die für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen über die Einberufung ordentlicher (§ 11) und außerordentlicher (§ 14) Versammlungen gelten auch für die Delegiertenversammlung. Der Vorstand hat jedoch zu jedem Tagesordnungspunkt seinen Abstimmungsvorschlag bzw. seine Stellungnahme in der Einladung bekanntzugeben, damit der Delegierte mit den von ihm vertretenen Mitgliedern die Tagesordnung diskutieren und ggf. ihre Weisungen einholen kann.
- (3) Die Einladungen zur Delegiertenversammlung sind an die Delegierten zu richten, bei Bestellung der Delegierten durch die regionalen Gruppen sind deren Leitungen über die Einladung und Tagesordnung zu unterrichten.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend (§ 12 Absatz 6 und 7).
- (5) Die Delegiertenversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimm Enthaltungen bleiben immer außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Mitglieds mit der längsten Vereinszugehörigkeit.
- (6) Die Delegiertenversammlung kann über die folgenden Punkte nicht entscheiden, das Recht dazu verbleibt bei der Mitgliederversammlung (§ 15 Absatz 2):
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Änderung des Vereinszwecks
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums.
- (7) Für die Leitung der Delegiertenversammlung sowie für die Protokollführung und -erstellung gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung (§ 12 Absatz 1,3 und 13) entsprechend, ebenso die Bestimmung § 12 Absatz 14.

- (8) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung können nicht gestellt werden, es sei denn, die erste Delegiertenversammlung war beschlußfähig, so daß die nachträglichen Anträge in die Einladung zur zweiten Delegiertenversammlung aufgenommen werden können. Nachträgliche Anträge können ebenfalls nicht gestellt werden, wenn die zweite Delegiertenversammlung gemäß § 12 Absatz 7 einberufen wurde.

§ 21 Abstimmung in der Delegiertenversammlung

- (1) Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme.
- (2) Wird eine regionale Gruppe durch mehrere Delegierte vertreten, so sind diese Delegierte nicht zur einheitlichen Stimmabgabe verpflichtet.
- (3) Delegierte können sich durch andere Delegierte vertreten lassen. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist dem Protokoll beizuheften.
- (4) Für die Durchführung der Delegiertenversammlung und der Abstimmung gelten im übrigen die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung (§ 12) entsprechend.

§ 22 Die regionalen Gruppen

- (1) Den Mitgliedern steht es frei, sich zur intensiveren Verwirklichung des Vereinszwecks zu regionalen Gruppen zusammenzuschließen. Hierzu haben sie sich eine Gruppensatzung zu geben, die durch das Kuratorium gebilligt werden muß. Die Gruppe gilt erst mit der Billigung als gebildet.
- (2) Regionale Gruppen müssen mindestens 60 Mitglieder haben. Das Kuratorium kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Für in den Gruppen entstehende Kosten können die Mitglieder neben dem Mitgliedsbeitrag zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.
- (4) Regionalen Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland ist es nicht gestattet, sich als selbständiger Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (5) Regionale Gruppen im Ausland können in Abstimmung mit dem Kuratorium und unter Berücksichtigung dieser Satzung die in ihrem Lande geltenden gesetzlichen Regelungen für die Bildung und Tätigkeit ihrer Gruppe anwenden.

§ 23 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem wissenschaftlichen Mitglied
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 24 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung und Kuratorium können dem Vorstand die Zuständigkeit für einzelne Angelegenheiten nichtgrundsätzlicher Art übertragen.
- (3) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - b) Aufstellung der Tagesordnungen für die Mitgliederversammlungen (§ 11 Absatz 2).
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlungen (§ 11 Absatz 1)
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - e) Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums
 - f) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr mit besonderem Ausweis der zur Erzielung des Vereinszwecks (§ 4) vorgesehenen Mittel (§ 28 Absatz 2 Buchstabe b und c).
 - g) Leitung der Geschäftsstelle sowie der Buchführung
 - h) Erstellung des Jahresberichtes
 - i) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - j) Beschlußfassung über Aufnahme (§ 6), Streichung (§ 7 Absatz 3) und Ausschluß (§ 7 Absatz 4) von Mitgliedern
 - k) Erlaß von Mitgliedsbeiträgen (§ 8 Absatz 2).Die Punkte a) bis d) gelten für die Delegiertenversammlung entsprechend.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Kuratoriums einzuholen (§ 29 Absatz 2 Buchstabe d).

§ 25 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird zunächst von der Gründungsmitgliederversammlung bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Nach Ablauf dieser Amtsperiode wird der Vorstand vom Kuratorium für jeweils fünf Kalenderjahre gewählt (§ 28 Absatz 2 Buchstabe f).
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied kann beliebig oft wiedergewählt werden. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus seinem Amt aus bei:
Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Kuratorium erklärt werden muß,
Austritt aus dem Verein,
Streichung von der Mitgliederliste (§ 28 Absatz 2 Buchstabe g),
Ausschluß aus dem Verein (§ 28 Absatz 2 Buchstabe g),
Abberufung durch das Kuratorium aus wichtigem Grund (§ 28 Absatz 2 Buchstabe g),
Tod.

- (4) Streichung von der Mitgliederliste sowie Ausschluß aus dem Verein obliegt bei Vorstandsmitgliedern dem Kuratorium (§ 28 Absatz 2 Buchstabe g).
- (5) Offene Vorstandsämter hat das Kuratorium durch Wahl innerhalb von 6 Monaten neu zu besetzen (§ 28 Absatz 2 Buchstabe f). Erfolgt die Neubesetzung nicht in dieser Frist, hat der Restvorstand innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zur Neuwahl der fehlenden Vorstandsmitglieder einzuberufen (§ 10 Absatz 1 Buchstabe j).
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 26 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann sich auf Vorstandssitzungen nicht vertreten lassen.

§ 27 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitglieder und zwar:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verteilung der Aufgaben des Kuratoriums regeln die Kuratoriumsmitglieder auf ihrer ersten Sitzung. Wird keine Einigung erzielt, wird über die Aufgabenverteilung eine Abstimmung durchgeführt. Für die vorgesehene Aufgabenverteilung müssen mindestens drei gültige Stimmen abgegeben sein.
- (3) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Kuratoriumsmitglieder sein.

§ 28 Die Zuständigkeit des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung fallen.
- (2) Das Kuratorium hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung aller Maßnahmen, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 4) getroffen werden sollen. Die Aufstellung soll mindestens den Zeitraum eines Geschäftsjahres umfassen und jährlich fortgeschrieben werden.
 - b) Beschlußfassung über die Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für wissenschaftliche Zwecke (§ 24 Absatz 3 Buchstabe f).
 - c) Billigung des Haushaltsplanes (§ 24 Absatz 3 Buchstabe f).
 - d) Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten und über die Geschäftsführung (§ 24 Absatz 4).
 - e) Beschlußfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 25 Absatz 1).
 - g) Bei Vorstandsmitgliedern: Streichung von der Mitgliederliste (§ 7 Absatz 3), Ausschluß aus dem Verein (§ 7 Absatz 4) und Abberufung aus wichtigem Grund (§ 25 Absatz 3). Diese Beschlüsse müssen mit den Stimmen von mindestens vier Kuratoriumsmitgliedern gefaßt werden.
 - h) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Billigung des Jahresberichtes (§ 24 Absatz 3 Buchstabe h).
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand (§ 6 Absatz 2).
 - j) Entscheidung über die Berufung eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds (§ 7 Absatz 4).
 - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 8 Absatz 1).
 - l) Einsetzung der Delegiertenversammlung (§ 15 Absatz 1).

§ 29 Amts-dauer des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird zunächst von der Gründungsmitgliederversammlung gewählt. Gewählt wird jedes Kuratoriumsmitglied auf Lebenszeit. Jedes Kuratoriumsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Die Nachwahl von Kuratoriumsmitgliedern erfolgt durch das Kuratorium mit den Stimmen aller amtierenden Kuratoriumsmitglieder. Wird weder im ersten, noch im zweiten Wahlgang Einstimmigkeit erreicht, genügt zur Wahl die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Kuratoriumssitzung.
- (3) Einen freien Platz im Kuratorium hat das Kuratorium durch Wahl (Absatz 2) innerhalb von 6 Monaten neu zu besetzen. Erfolgt die Neubesetzung nicht in dieser Frist, hat der Vorstand innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zur Neuwahl des fehlenden Kuratoriumsmitglieds einzuberufen (§ 10 Absatz 1 Buchstabe j).

- (4) Ein Kuratoriumsmitglied scheidet aus seinem Amt aus bei:
Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums erklärt werden muß,
Abberufung durch die Mitgliederversammlung (§ 10 Absatz 1 Buchstabe k und § 12 Absatz 11),
Tod.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Kuratoriumsämter in einer Hand ist unzulässig.

§ 30 Beschlußfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht, sie ist jedoch anzustreben.
- (2) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, bestimmen die erschienenen Kuratoriumsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (3) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Kuratoriumsbeschluß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden.
- (4) Ist ein bei der Beschlußfassung nicht anwesendes Kuratoriumsmitglied nicht über den Tagesordnungspunkt unterrichtet gewesen und mit dem gefaßten Beschluß nicht einverstanden, kann es eine nochmalige Abstimmung auf der nächsten Kuratoriumssitzung verlangen. Zu dieser Kuratoriumssitzung ist schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Wiederholung der Abstimmung einzuladen.
- (5) Jedes Kuratoriumsmitglied kann verlangen, daß ein Vorstandsmitglied zur Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt geladen wird. Das Vorstandsmitglied hat in einem solchen Fall kein Stimmrecht.
- (6) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind in Protokollen festzuhalten, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den nicht anwesenden Kuratoriumsmitgliedern sowie dem Vorstandsvorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll soll enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Teilnehmer, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen.
- (7) Ein Kuratoriumsmitglied kann sich auf Kuratoriumssitzungen nicht vertreten lassen.
- (8) Jedes Kuratoriumsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Kuratoriumssitzung vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu verlangen.

§ 31 Auflösung des Vereins

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind bei der Auflösung des Vereins der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund als auf Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11. November 1985 in Meßkirch errichtet. Durch einstimmigen Beschluß vom 22.2. - 14.3.1986 trugen die Gründungsmitglieder Änderungsaufgaben des zuständigen Registergerichts Rechnung (§§ 23 Absatz 2, 26 Absatz 1, 26 Absatz 7 und 28 Absatz 2 wurden geändert; § 26 Absatz 6 wurde gestrichen). Die Martin-Heidegger-Gesellschaft wurde am 2. April 1986 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sigmaringen unter der Nummer VR 412 eingetragen.